

Vertrag über die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Programms

LOGISTIKFÖRDERUNG

zum Projekt

B2S Business-to-Site: supply chain design of direct deliveries to technical sites & facilities

BM25LOG40

geschlossen zwischen dem

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

vertreten durch die

Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
Austria Campus 2, Jakov-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG, 1020 Wien,

im Folgenden kurz „Förderungsgeber“ genannt

und der

ECONSULT Betriebsberatungsges.m.b.H.
Jochen Rindt-Straße 33, 1230 Wien

KONE AG
Lemböckgasse 61, 1230 Wien

im Folgenden kurz „Förderungsnehmer“ genannt.

Zertifiziert nach ISO 9001



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vertragsparteien und Förderentscheidung	3
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Projektdauer und Anerkennungsstichtag	5
3.1.	Projektdauer	5
3.2.	Anerkennungsstichtag	5
4.	Art und Höhe der Förderung	5
4.1.	Förderungsart und Förderungshöhe	5
4.2.	Förderungsquote	5
4.3.	Kumulierung	6
5.	Projektbeschreibung und –kosten	6
5.1.	Projektbezeichnung und Projekthinhalte	6
5.2.	Förderbare und nicht förderbare Projektkosten	6
6.	Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung	7
7.	Auszahlung der Förderung und Auszahlungsbedingungen	7
8.	Von der Jury festgelegte Auflagen und Bedingungen	9
9.	Pflichten der Förderungsnehmer	9
9.1.	Allgemeine Pflichten	9
9.2.	Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Berichtslegung	10
9.2.1.	Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit	10
9.2.2.	Verwendungsnachweis und Berichtslegung	11
9.3.	Melde-, Auskunft- und Aufbewahrungspflichten	12
9.4.	Haftung	14
10.	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	14
11.	Kontrolle und Evaluierung	17
12.	Unübertragbarkeit	17
13.	Verwertungsrechte	17
14.	Bestätigung der Richtigkeit und Information über die Datenverwendung	17
15.	Schriftformerfordernis	19
16.	Vertragsausfertigungen	19
17.	Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand	19
18.	Salvatorische Klausel	19
19.	Vertragsbestandteile	20
20.	Anlagen	20



I. VERTRAGSPARTEIEN UND FÖRDERENTSCHEIDUNG

Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH, FN 261480 f, Austria Campus 2, Jakov-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG, 1020 Wien, (kurz „SCHIG mbH“) ist gemäß §§ 8 Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, BGBl. II, 208/2014 idgF (ARR 2014) mit der operativen Abwicklung des Programms „Logistikförderung“ betraut und schließt den Vertrag im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) ab.

Auf Basis des am 19.02.2025 bei der SCHIG mbH eingereichten und der Empfehlung des Experten- und Expertinnengremiums in der Sitzung vom 22.10.2025 traf das BMIMI am 28.11.2025 die Förderungsentscheidung zur Förderung der folgenden Förderungsnehmer:

ECONSULT Betriebsberatungsges.m.b.H.

FN85673s

Jochen Rindt-Straße 33

1230 Wien

KONE AG

FN126942f

Lemböckgasse 61

1230 Wien

Die Konsortialpartner haben einen Konsortialvertrag abzuschließen. Mit Abschluss dieses Konsortialvertrages bestätigen die Konsortialpartner, dass alle Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten und dem Konsortialführer geklärt und verbindlich vereinbart wurden, um eine reibungslose Projektdurchführung und -abwicklung gewährleisten zu können.

Wird das Konsortium um weitere Konsortialpartner erweitert, ist der Konsortialführer berechtigt, im Namen aller anderen Förderungsnehmer diesen Konsortialpartner als weiteren Förderungsnehmer vorzuschlagen. Voraussetzung für den Vertragseintritt ist die Zustimmung durch den Lenkungsausschuss sowie die positive Eignungsprüfung durch die SCHIG mbH.

Die Kommunikation zwischen der SCHIG mbH einerseits und allen Förderungsnehmern andererseits erfolgt ausschließlich durch den Konsortialführer/Projektpartner ECONSULT Betriebsberatungsges.m.b.H. Ansprechpartner ist: 



2. RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlagen dieses Förderungsvertrags gelten insbesondere:

- Die VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) idgF, insbesondere Kapitel III Abschnitt 4 AGVO (Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation) Art. 25 (Durchführbarkeitsstudien), in Abschnitt 7 AGVO (Umweltschutzbeihilfen) Art. 36, 38 (Umsetzungsprojekte) und 49 (Durchführbarkeitsstudien) und in Abschnitt 13 (Beihilfen für lokale Infrastrukturen) Art. 56 (Umsetzungsprojekte).
- Sonderrichtlinie Logistik-Förderung 2024-2028 (kurz Sonderrichtlinie) (Beilage 1)
Diese Richtlinie ist eine Sonderrichtlinie nach § 5 der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln", BGBl. II, 208/2014 idgF (ARR 2014).
Der Abschluss der entsprechenden Förderungsverträge (Punkt 7.5.) erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gemäß § 24 ARR 2014.
- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (kurz ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, ausgegeben am 22. August 2014 in der geltenden Fassung. Die ARR 2014 sind auf sämtliche Förderungen auf Basis der Sonderrichtlinie anwendbar, soweit nichts Abweichendes festgelegt wird.
- Ausschreibungsleitfaden Logistikförderung Jänner 2024 (Beilage 2)

Sämtliche Bestimmungen der ARR 2014 und der Sonderrichtlinie gelten dem Förderungsnehmer als Verpflichtungen und Förderungsbedingungen subsidiär überbunden, auch wenn diese in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt oder ausbedungen sind.



3. PROJEKTDAUER UND ANERKENNUNGS-STICHTAG

3.1. Projektdauer

Die Projektdauer im gegenständlichen Projekt wird wie folgt festgelegt:

Projektstart: 01.01.2026

Projektende: 31.12.2027

Der Zeitplan ist im Förderansuchen (vom 19.02.2025) dargelegt.

3.2. Anerkennungsstichtag

Mit der Durchführung des Vorhabens darf nicht vor dem Anerkennungsstichtag begonnen worden sein. Frühestmöglicher Stichtag für die Anerkennbarkeit förderbarer Kosten ist gem. § 19 ARR 2014 das Datum der Projekteinreichung bei der Abwicklungsstelle SCHIG mbH. Projektkosten sind somit ab 19.02.2025 förderbar.

4. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

4.1. Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form einer Einzelförderung (§21 ARR 2014) von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendungen gem. § 2, Ziffer 3, ARR 2014) zu förderfähigen Aufwendungen in der Höhe vom maximal **EUR 162.728,00**. Projektkosten, die aus Bundesmitteln finanziert werden, sind nicht förderfähig.

4.2. Förderungsquote

Die Förderungsquote bemisst sich, sofern nicht in Punkt 8 abweichend festgelegt, nach der Art der Förderung, der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes und ist unter Punkt 5.4 im Ausschreibungsleitfaden (Beilage 2) festgelegt und im Antrag (Kostenkalkulationsformular; Beilage 4) vom 19.02.2025 angeführt.

Die Förderquote beträgt: PP0 60 % und PPI 40 %

Bei Unterschreitung der geplanten Projektkosten wird dieser Prozentsatz auf die tatsächlich angefallenen förderbaren Projektkosten angewandt.

4.3. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union zum gleichen Sachverhalt ist ausgeschlossen (vgl. § 5 Abs. 4 ARR 2014).

5. PROJEKTBESCHREIBUNG UND –KOSTEN

5.1. Projektbezeichnung und Projektinhalte

Der Förderungsnehmer erhält eine Förderung für die Durchführung des Projekts

Projektlangbezeichnung: B2S Business-to-Site: supply chain design of direct deliveries to technical sites & facilities

Projektkurzbezeichnung: B2S

Die Projektinhalte und -ziele sind im Förderansuchen (vom 19.02.2025), welches einen integralen Bestandteil dieses Vertrages darstellt (Beilage 3) im Detail dargestellt.

5.2. Förderbare und nicht förderbare Projektkosten

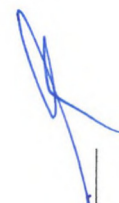
Die förderbaren und nicht förderbaren Kosten sind grundsätzlich in Punkt 6 der Sonderrichtlinie festgelegt. Details zu förderbaren und nichtförderbaren Kosten sind unter Punkt 5.5. im Ausschreibungsleitfaden geregelt.

Die förderbaren Projektkosten belaufen sich konkret auf [REDACTED] Details sind im Kostenkalkulationsformular (Beilage 4) festgelegt.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.



Im Falle einer projektnotwendigen Weiterverrechnung von angeschafften Gütern unter den Projektpartnern ist lediglich der ursprüngliche Anschaffungswert für die Ermittlung der Förderhöhe heranzuziehen und entsprechend nachzuweisen (Vorlage der ursprünglichen Eingangsrechnung und der dazugehörigen Ausgangsrechnung, jeweils inkl. Zahlungsbelege). Die Regelungen für die Umsatzsteuer bleiben davon unberührt und gültig.

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

6. FRISTEN FÜR DIE ERBRINGUNG DER GEFÖRDERTEN LEISTUNG

Die Fristen für die geförderte Leistung sind verbindlich im Zeitplan im Antragsformular (Beilage 3) festgelegt. Fristen für die Berichtspflichten als ebenfalls zu erbringende Leistung sind in Punkt 9.2.2 erläutert.

7. AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG UND AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Raten nach Prüfung und Freigabe der mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Rechnungen und des internen Zwischen- bzw. Endberichtes (siehe Punkt 9.2.2) durch die SCHIG mbH.

Zahlungsauslösend wirkt hierbei die Freigabe der Zwischen-/Endberichte (inkl. der mit dem Projekt und der jeweiligen Abrechnungsperiode in Zusammenhang stehenden Rechnungen) durch die Abwicklungsstelle. Maßgeblich für die Höhe der auszahlenden Fördermittel sind die Angaben zu den tatsächlich angefallenen Ist-Kosten je Abrechnungsperiode gemäß Zwischen-/Endbericht.

Erste Rate nach Freigabe des 1. Zwischenberichts:

1. Abrechnungsperiode: 01.01.2026 – 31.12.2026

Zweite Rate nach Freigabe des 2. Zwischenberichts (Endbericht):

2. Abrechnungsperiode: 01.01.2027 – 31.12.2027

Die Überweisung erfolgt auf folgende Konten der Förderungsnehmer:

Konsortialführer/Förderungsnehmer: ECONSULT Betriebsberatungsges.m.b.H.

Kontoinhaber:

Bankbezeichnung:

IBAN:

BIC:

Projektpartner I/Förderungsnehmer: KONE AG

Kontoinhaber:

Bankbezeichnung:

IBAN:

BIC:

Aus budgetbedingten Verzögerungen in der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Der Förderungsgeber behält sich vor, aus internationalen (insbesondere gemeinschaftsrechtlichen) Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen. Der Förderungsgeber wird den Konsortialführer von einem solchen Umstand unverzüglich informieren.

Der Förderungsgeber behält sich weiters vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet scheinen lassen.

Der Förderungsgeber ist berechtigt, vor der Auszahlung der Förderung von den Förderungsnehmern bei Bedarf eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungsverpflichtungen der Förderungsnehmer zu verlangen.

Der Förderungsgeber ist weiters berechtigt, vor der Auszahlung von den Förderungsnehmern die Vorlage eines aktuellen Kontoauszugs der Sozialversicherungsanstalt sowie einer Buchungsmitteilung oder eines Auszuges des Steuerkontos (FinanzOnline) des Finanzamts für die letzten sechs Monate zu verlangen. Ergeben die übermittelten Aufstellungen einen Rückstand an Sozialversicherungsbeiträgen und/oder Steuern, behält sich der Förderungsgeber vor, die Auszahlung der Förderung zu verweigern.

8. VON DER JURY FESTGELEGTE AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN

Das Gremium hat zum Antrag folgende Auflagen und Bedingungen festgelegt:

- Die Ergebnisse dieses Projekts müssen den Mitbewerbern in geeigneter und mit dem Förderungsgeber abgestimmter Form zur Verfügung gestellt werden.
- Die Endergebnisse des Projekts müssen Vertretern des Förderungsgebers nach Abschluss des Förderprojektes präsentiert werden (Face2Face). Der Förderungsgeber kann statt einer persönlichen Präsentation ein Webmeeting oder eine schriftliche Präsentation verlangen.

9. PFLICHTEN DER FÖRDERUNGSNEHMER

9.1. Allgemeine Pflichten

Die Förderungsnehmer sind verpflichtet mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

Vergibt ein Förderungsnehmer Aufträge (Dienstleistungs-, Bau-, oder Lieferaufträge) an Dritte und handelt es sich beim Förderungsnehmer um einen öffentlichen Auftraggeber oder einen zur Anwendung von Bestimmungen des BVergG verpflichteten Auftraggeber, hat der Förderungsnehmer nachzuweisen, dass bei der Vergabe dieser Aufträge die Bestimmungen des BVergG eingehalten wurden bzw. nicht anwendbar sind. Sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten des Förderungsnehmers (insbesondere Auskunfts- Berichts- und Aufbewahrungspflichten) sind an den Subauftragnehmer vertraglich zu überbinden. Bei der Vergabe für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist (§ 24 Abs. 2 Z 7 ARR).

Die Förderungsnehmer sind verpflichtet, Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet werden.

Die Förderungsnehmer erklären sich bereit, mit der SCHIG mbH und dem BMIMI zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation betrifft insbesondere PR-Aktivitäten (gemeinsame Auftritte auf Veranstaltungen, Aussendungen, zur Verfügung stellen von Inhalten und Bildmaterial für Präsentationen in verschiedensten Medien), Disseminationsaktivitäten (insbesondere die Teilnahme an Workshops etc.) und die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen geförderten Projekten.

Die inhaltlichen Verpflichtungen sind entsprechend den Projekthinhalten im Förderansuchen (vom 19.02.2025) festgelegt.

9.2. Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Berichtslegung

Für das gegenständliche Programm gelten die nachstehenden Vorgaben und Vorlagen zur projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit und Berichtslegung des BMIMI.

9.2.1. Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit

Bei der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit ist insbesondere darauf zu achten, den Förderungsgeber (BMIMI) als Programmauftraggeber entsprechend publizitätswirksam zu machen. Dies soll durch das Anbringen von Logos auf den umgesetzten Maßnahmen adäquat kenntlich gemacht werden. Entsprechende Belege (Folder, Publikationen, Plakate u.dgl.) sowohl als Belegexemplare als auch als digitale Files sind unaufgefordert an die SCHIG mbH zu liefern. Informationen auf Webseiten sind ebenfalls bekannt zu geben.

Die Förderungsnehmer kommunizieren bei allen PR-Aktivitäten die Rolle des Förderungsgebers durch Anbringen des Förderlogos auf Publikationen bzw. Werbemitteln sowie über die Print- und Onlinekommunikation. Medieninformationen (z.B. Presseaussendungen) und Veröffentlichungen zum Projekt müssen mindestens fünf Werktage vorab der Abwicklungsstelle SCHIG mbH zur Kenntnis gebracht werden. Sie müssen den folgenden Passus enthalten:

„Dieses Projekt wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) gefördert und im Rahmen des Programms Logistikförderung durch die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) abgewickelt“.



Vorab hat der Konsortialführer der SCHIG mbH schriftlich ein Muster/einen Entwurf zur Anbringung des Logos zu übermitteln.

Hat der Förderungsnehmer seine Verpflichtungen unter Punkt 9.2.1 schuldhaft verletzt, hat der Förderungsgeber gegen ihn Anspruch auf pauschalierten (nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden) Schadenersatz in der Höhe von 1.000 EUR, aber maximal 5 Prozent der gesamten Förderungssumme.

9.2.2. Verwendungsnachweis und Berichtslegung

Der Konsortialführer hat die Berichte jedenfalls nach den gültigen Vorgaben (Beilagen 5 und 6) zu erstellen und vorzulegen. Die inhaltliche Freigabe des zu liefernden Zwischenberichts sowie des Endberichtes erfolgt durch die SCHIG mbH.

Zwischenbericht

Die Förderungsnehmer verpflichten sich, bei einer Projektdauer von mehr als einem Jahr, Zwischenberichte zu legen. Die Zwischenberichtslegung ist Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln und hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Dokumentation des Arbeitsfortschrittes
- Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes, wobei hier
 - eine transparente Gegenüberstellung der geplanten Kosten (Soll) zu den tatsächlich angefallenen Kosten (Ist) der jeweiligen Abrechnungsperiode in den Kostenkategorien „Investitionen“, „Sachkosten“ und „Personalkosten“ nach Projektpartnern und Arbeitspaketen vorzunehmen ist,
 - sowie entsprechende Belege (insb. Drittleister- und Lieferantenrechnungen), Anzahl der geleisteten Mitarbeiterstunden und daraus resultierende Kosten inkl. Overheads, Reisekostenabrechnungen, etc.) in Kopie beizulegen oder als PDF digital zu übermitteln sind.
- bezahlte Originalrechnungen (und/oder elektronische Kopien), Zahlungsbelege in Kopie sowie sonstige Nachweise;
- Darstellung der weiteren Planung zur Durchführung der Maßnahmen

Der Zwischenbericht über jeweils eine Abrechnungsperiode ist vom Konsortialführer ohne Aufforderung binnen drei Monaten nach deren Ende vorzulegen.



Bei Bedarf sind weitere mündliche oder schriftliche Berichte durch die Förderungsnehmer zu erstatten.

Endbericht

Der Konsortialführer verpflichtet sich, spätestens drei Monate nach Projektende einen Gesamt-Endbericht zu legen, der zu enthalten hat:

- detaillierte Auflistung der Kosten und Bezeichnung der Nachweise analog der Darstellung in den Zwischenberichten;
- bezahlte Originalrechnungen (und/oder elektronische Kopien), Zahlungsbelege in Kopie sowie sonstige Nachweise;
- Gegenüberstellung der realisierten zu den genehmigten Projektkosten;
- Finanzierungsnachweis einschließlich aller beantragten und gewährten Förderungen;
- geeignete Nachweise für die Erfüllung aller Förderungsvoraussetzungen;
- den inhaltlichen Endbericht (Muster Beilage 5)
- das ausgefüllte Faktenblatt (Muster Beilage 6)
- das ausgefüllte THG-Formular (Muster Beilage 7)

Auf Anfrage sind weitere Unterlagen vorzulegen.

Dem Förderungsgeber bzw. der SCHIG mbH bleibt es unbenommen, weitere Vorgaben für die Berichtslegung und Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit vorzugeben.

9.3. Melde-, Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten

Die Förderungsnehmer verpflichten sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen.

Die Förderungsnehmer verpflichten sich, Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, der SCHIG mbH, des Rechnungshofes sowie der Europäischen Union jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projekts zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung sowie die widmungsgemäße Durchführung des geförderten Projekts zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gestattet bzw. gewährt der Förderungsnehmer die Einsicht in alle mit dem Förderprojekt in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Belege, Datenträger,

etc. (über die Projektzugehörigkeit der Unterlagen entscheidet das Prüforgang) oder legt sie auf Verlangen vor sowie gestattet bzw. gewährt die Besichtigung an Ort und Stelle bzw. das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden bei sich selbst oder bei Dritten.

Der Konsortialführer hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang im Sinne der Projektzugehörigkeit, insbesondere von Daten, mit der Leistung das Prüforgang entscheidet.

Die Förderungsnehmer verpflichten sich, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gesonderte, auf die Gesamtkosten des Projekts bezogene Aufzeichnungen zu führen und diese samt den dazugehörigen Belegen sowie den sonstigen projektbezogenen Unterlagen – vorbehaltlich einer einseitigen Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die SCHIG mbH – über mindestens 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der letzten Förderungs auszahlung, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, sicher und geordnet in lesbarem Zustand aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn dadurch die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftsgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall haben die Förderungsnehmer auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Die Förderungsnehmer verpflichten sich, bis zum Abschluss des Fördervorhabens alle Förderungen, die für die Durchführung des Projekts bewilligt oder ausbezahlt werden, zu melden. Diese Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die er nachträglich ansucht.

Sofern nicht bereits im Förderungsansuchen angegeben, sind die Förderungsnehmer verpflichtet, bekannt zu geben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungsnehmern in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen

Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder noch ansuchen will.

9.4. Haftung

Die Förderungsnehmer haften gegenüber dem Förderungsgeber und der SCHIG mbH als Abwicklungsstelle solidarisch für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Die Förderungsnehmer haften auch für das Verhalten ihnen zurechenbarer Dritter. Die Förderungsnehmer halten den Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, sofern aus diesem Vertrag Ansprüche geltend gemacht werden.

10. EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Der Förderungsgeber ist – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – berechtigt, die Auszahlung der Förderung zu verweigern bzw. diese zurückzufordern, wenn

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmern über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von den Förderungsnehmern vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmern ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von den Förderungsnehmern nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

7. von den Förderungsnehmern das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z II ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. den Förderungsnehmern obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmern nicht eingehalten wurden.
13. sich die Tätigkeit der Förderungsnehmer als nicht förderungswürdig erweist, insbesondere, weil die durchgeführten Arbeiten in qualitativer oder quantitativer Hinsicht nicht dem Förderungsantrag entsprechen oder die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
14. die Förderungsnehmer ihre Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen und sie dadurch ihre Vertragspflichten in erheblicher Weise verletzt haben oder die Förderungsnehmer eine sonstige Pflicht aus dem vorliegenden Förderungsvertrag in erheblicher Weise verletzen;
15. Fördervoraussetzungen, die sich insbesondere aus der Sonderrichtlinie und dem Ausschreibungsleitfaden ergeben nicht vorliegen, nie vorgelegen haben oder nachträglich wegfallen sind.

Die Förderungsnehmer sind in oben genannten Fällen verpflichtet die Förderung dem Fördergeber nach Rückforderung binnen 14 Tagen zurückzuerstatten. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt sofort. Ausmaß und Zeitpunkt der Rückzahlung werden von der SCHIG mbH festgelegt.

Bei allen Fällen einer Rückzahlungspflicht fallen vom Tag der Auszahlung der Förderung an Zinsen in Höhe von 4 % pro Jahr zuzüglich Zinseszinsen an. Ist der von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegte Zinssatz höher, ist dieser heranzuziehen.

Im Falle eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind bei Verzug von Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges fällig, anderenfalls 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens

jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmer nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, behält sich der Förderungsgeber vor, vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand zu nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Fördergeber.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

Gemäß § 25 Abs. 7 ARR 2014 wird vereinbart, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn die Förderungsnehmer nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhalten, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn die Förderungsnehmer eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringen oder erbringen können.

Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. § 25 Abs. 1 und 2 ARR 2014 bleiben unberührt und die Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

Nachträglich gewährte Förderungen (Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen) anderer Rechtsträger zum gegenständlichen Projekt/Vorhaben (§ 25 Abs. 7 ARR 2014), die im eingereichten/genehmigten Förderungsansuchen nicht oder nicht in diesem Ausmaß enthalten waren, sind auf der gleichen Kostenstelle (oder in einer ähnlichen Form eindeutig) wie die Ausgaben zu verbuchen, im Rahmen der Abrechnung des Projekts/Vorhabens zu berücksichtigen und reduzieren die förderfähigen Gesamtkosten des Projekts/Vorhabens.

11. KONTROLLE UND EVALUIERUNG

Die SCHIG mbH führt im Zuge der Prüfung des Zwischenberichts und des Endberichts eine Evaluierung zur Überprüfung der Erreichung der Förderziele durch.

Zum Zweck der Erfassung der erforderlichen Informationen baut die SCHIG mbH ein entsprechendes Monitoring auf. Die für die Projektbewertung relevanten (qualitative und quantitative) Indikatoren werden im Zuge der Erstellung des Zwischen- und Endberichtes abgefragt.

Dem Förderungsgeber bzw. der SCHIG mbH bleibt es unbenommen, sich weitere Unterlagen auf Anfrage vorlegen zu lassen.

12. UNÜBERTRAGBARKEIT

Die Rechte und Pflichten der Förderungsnehmer aus diesem Vertrag sind ohne Zustimmung des Förderungsgebers nicht übertragbar. Insbesondere dürfen die Förderungsnehmer über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen. Solche Rechtshandlungen sind unzulässig und gegenüber dem Förderungsgeber und der SCHIG mbH absolut unwirksam. Unmittelbare Überweisungen von Finanzierungsbeiträgen an Gläubiger eines Förderungsnehmers erfolgen daher nicht.

13. VERWERTUNGSRECHTE

Der Förderungsgeber bzw. die SCHIG mbH sind berechtigt, Projektdaten, Projektergebnisse und -berichte sowie Bildmaterial nach Rücksprache mit dem Förderungsnehmer zu veröffentlichen.

14. BESTÄTIGUNG DER RICHTIGKEIT UND INFORMATION ÜBER DIE DATENVERWENDUNG

Der Förderungsnehmer nimmt gemäß § 27 Abs. 1 ARR 2014 zur Kenntnis, dass das BMIMI (als Verantwortlicher) und die SCHIG mbH (als Auftragsverarbeiter für das BMIMI) gemäß Art 6 (1) b DSGVO dazu berechtigt sind,

- die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden und an Dritte zu übermitteln, wenn dies für die Abwicklung dieses

Vertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist,

- im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten (Name, Kontaktdaten, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderungshöhe, der Titel des Projekts und der Projektfortschritt) auch zu PR-Zwecken (siehe Punkt 9.2 des Vertrages) zu verwenden,
- zu Kontroll- und Abstimmungszwecken, die für die zur Abrechnung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einer anderen Abwicklungsstelle oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
- Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 RHG 1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen zu übermitteln und offenzulegen.
- Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, von dem/der AntragstellerIn zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen gewähren. Der/Die AntragstellerIn ist verpflichtet, dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer oder seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten. Weiters können personenbezogene Daten über den/die AntragstellerIn nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 veröffentlicht werden.

Der Förderungsnehmer stimmt gemäß Art 6 (1) a) DSGVO und § 174 TKG idGF außerdem zu, dass er von der SCHIG mbH sowie dem BMIMI zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit Emails oder Anrufe (z.B. einen Newsletter oder Informationen zu Werbezwecken) erhalten kann. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Schreiben an die SCHIG mbH widerrufen werden. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem BMIMI bzw. der SCHIG mbH in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt

und die betroffenen Personen vom Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung durch das BMIMI bzw. die SCHIG mbH informiert werden oder wurden (§ 27 Abs. 4 ARR 2014).

Nähere Informationen zu den datenschutzbezogenen Rechten des Förderungsnehmers sowie die Kontaktstellen in Datenschutzfragen finden sich unter <https://www.schig.com/datenschutz/>.

15. SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden Abreden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der Unterschrift beider Vertragsparteien; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

16. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird, sofern dieser nicht durch vom Förderungsgeber akzeptierte österreichische qualifizierte elektronische Signaturen gezeichnet wird, in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine für die SCHIG mbH und eine für den Konsortialführer bestimmt ist. Die übrigen Projektpartner erhalten eine Kopie.

17. ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Gerichtsstand ist Wien.

Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, die Förderungsnehmer auch bei ihrem jeweiligen allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.



19. VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Unterlagen stellen integrale Bestandteile des Vertrages dar:

- Sonderrichtlinie Logistik-Förderung 2024 - 2028 (Beilage 1)
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln idgF. (ARR 2014)
- Ausschreibungsleitfaden Logistikförderung Jänner 2024 (Beilage 2)
- Förderansuchen vom 19.02.2025 (Beilage 3)
- Muster Zwischen-/Endbericht (Beilage 5)

Von diesen angeführten Dokumenten abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und seinen Beilagen gilt folgende Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Ausschreibungsleitfaden Logistikförderung Jänner 2024 (Beilage 2)
- Sonderrichtlinie Logistik-Förderung 2024 - 2028 (Beilage 1)
- Förderansuchen vom 19.02.2025 (Beilage 3)

20. ANLAGEN

Beilage 1 Sonderrichtlinie Logistikförderung

Beilage 2 Ausschreibungsleitfaden Logistikförderung Jänner 2024

Beilage 3 Antragsformular

Beilage 4 Kostenkalkulationsformular

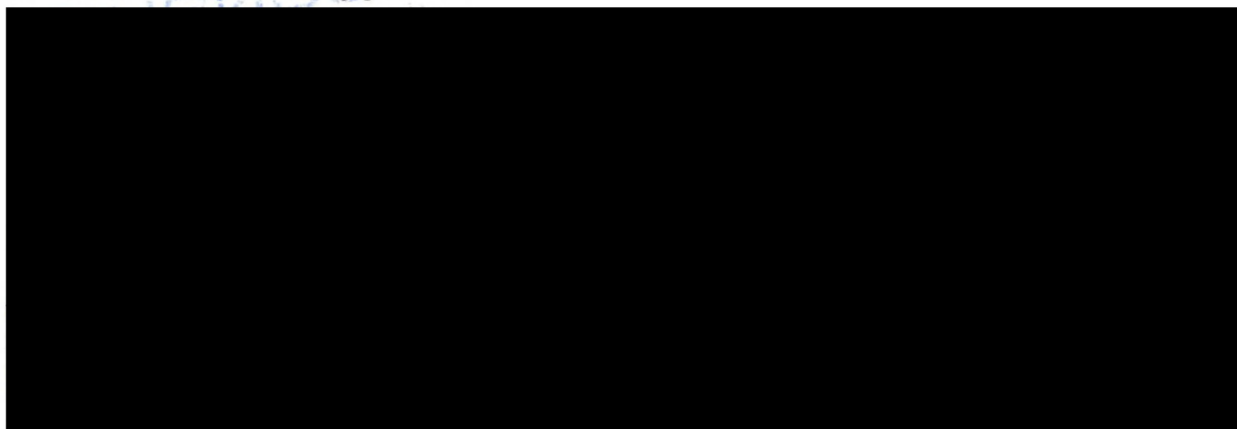
Beilage 5 Muster Zwischen-/Endbericht

Beilage 6 Muster Faktenblatt

Beilage 7 Muster THG-Formular



Für das BMIMI als Förderungsgeber:



Wien, am 03.02.2026



Unterschriftenblatt für den Projektpartner (Konsortialführer):

ECONSULT Betriebsberatungsges.m.b.H.



Wien, 18.12.2025

Ort, Datum

Stempel, Namen und Unterschrift



Unterschriftenblatt für den Projektpartner:

KONE AG

Wien 21.01.26

Ort, Datum

